universitätbonn

Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
„Ecumenical Studies“
und
„Extended Ecumenical Studies“
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
in Kooperation mit dem Zentrum für Religion und
Gesellschaft (ZERG)
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 29. Mai 2013

43. Jahrgang
Nr. 22
18. Juni 2013

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge

„Ecumenical Studies“

und

„Extended Ecumenical Studies“

der Evangelisch-Theologischen Fakultät
in Kooperation mit dem Zentrum für Religion und Gesellschaft (ZERG)
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 29. Mai 2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kooperation mit dem Zentrum für Religion und Gesellschaft (ZERG) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung 4
§ 2 Akademischer Grad 4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen 5
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots 5
§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen 6
§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt 6
§ 7 Prüfer und Beisitzer 8
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen 8
§ 9 Umfang der Masterprüfung 9
§ 10 Zulassung und Anmeldung, Fristen 10
§ 11 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen 11
§ 12 Wiederholung von Prüfungen 12
§ 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 13
§ 14 Klausurarbeiten 14
§ 15 Mündliche Prüfungen 15
§ 16 Hausarbeiten, Referate und Praktikumsbericht 15
§ 17 Masterarbeit 16
§ 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit 18
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung 18
§ 20 Zeugnis 20
§ 21 Diploma Supplement 20
§ 22 Masterurkunde 21
§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten 21
§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades 21
§ 25 Übergangsregelungen 22
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung 23
Anlage 1: Modulplan für den Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ 24
Anlage 2: Modulplan für den Masterstudiengang „Extended Ecumenical Studies“ 31
Anlage 3 Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen 38
Anlage 4: Studierfähigkeitstest 39

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:
Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Die Masterstudiengänge „Ecumenical Studies“ und „Extended Ecumenical Studies“ werden von der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Kooperation mit dem Zentrum für Religion und Gesellschaft (ZERG) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, sind konsekutiv, interdisziplinär und international ausgerichtet und haben ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Die jeweilige Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang „Ecumenical Studies“ bzw. „Extended Ecumenical Studies“.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Die interdisziplinäre Ausrichtung der Studiengänge soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(4) Das Studium im Rahmen dieser Masterstudiengänge soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

a) ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
b) methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben,
c) berufsrelevante Schlüsselqualifikationen.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt.

(6) Unterrichtssprache ist Englisch. In Veranstaltungen, zu denen die Studierenden eine Alternative wählen können, kann die Unterrichtssprache auch eine zweisprachige Kombination von Englisch und Deutsch sein. Der Master of Arts kann unter Verlust von Wahlmöglichkeiten ohne die Teilnahme an deutschsprachigen Veranstaltungen erworben werden. Näheres regelt der jeweilige Modulplan (Anlage 1 bzw. 2).

§ 2
Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden und wurden einschließlich des Studiums für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) erreicht, verleiht die Evangelisch-Theologische Fakultät in Kooperation mit dem ZERG der Rheinischen Friedrich-

Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.) im Studiengang Ecumenical Studies“ bzw. „Master of Arts (M.A.) im Studiengang Extended Ecumenical Studies“.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Masterstudiengänge „Ecumenical Studies“ und „Extended Ecumenical Studies“ richten sich an Bewerber, die folgende Zugangsvoraussetzungen nachweisen:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fächern Altkatholische Theologie, Evangelische Theologie, Islamwissenschaft, Judaistik, Katholische Theologie, Religionsgeschichte, Religionspädagogik, Religionsphilosophie, Religionssoziologie, Religionswissenschaft oder in einem verwandten Fach;
2. die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) mit mindestens GeR-Niveau B 2 oder vergleichbare Leistungen in einem der folgenden Sprachtests: TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate of Proficiency in English. Befreit sind Bewerber, die in einer englischsprachigen Schule eine Hochschulreife erlangt haben und / oder die einen Hochschulabschluss eines zumindest teilweise in englischer Sprache gehaltenen Studiengangs nachweisen können (über Ausnahmen entscheidet der Prüfungs-ausschuss);
3. ein bereits bestehendes Grundverständnis für die Herausforderungen ökumenischer Forschung, nachgewiesen durch Studien im Umfang von mindestens 12 LP im Bereich Ökumene oder vergleichbare Kenntnisse. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss;
4. a) für den Master „Ecumenical Studies“:
   mind. 240 LP, erworben in einem Studiengang/in Studiengängen der unter Nr. 1 aufgeführten Fachrichtungen;
   b) für den Master „Extended Ecumenical Studies“:
   mind. 180 LP aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss der unter Nr. 1 aufgeführten Fachrichtungen;
5. die bestandene Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit bei ausländischen Studienbewerbern, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind (gem. Anlage 4).

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4
Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs „Ecumenical Studies“ beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Semester (60 LP) und baut auf einem berufsqualifizierenden Abschluss auf, mit dem mindestens 240 LP erworben wurden. Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs „Extended Ecumenical Studies“ beträgt vier Semester (120 LP) und baut auf einem berufsqualifizierenden Abschluss auf, mit dem mindestens 180 LP erworben wurden.

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einer kalkulierten studentischen Arbeitsbelastung (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst

a) im Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches im Umfang von 60 LP, im Einzelnen:
   - je ein Pflicht- und ein Wahlpflichtmodul in den Vorlesungszeiten des Winter- und des Sommersemesters (insgesamt 36 LP),
   - ein mindestens sechswöchiges Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Vorlesungszeiten des Winter- und des Sommersemesters (9 LP) und
   - die Masterarbeit („Master Thesis“; 15 LP);

b) im Masterstudiengang „Extended Ecumenical Studies“ Module im Umfang von 120 LP, davon
   - Neun Module im Pflichtbereich (insgesamt 75 LP),
   - ein mindestens neunwöchiges Praktikum (15 LP) und
   - die Masterarbeit („Master Thesis“; 30 LP).

Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1 bzw. 2) geregelt.

(5) Das Studium kann nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5
Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt werden können, werden im Modulplan festgelegt. Der Dekan gibt zu Beginn eines Semesters die Zahl der Teilnehmer bekannt. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 6
Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät für beide Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Dekan der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.
Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Er wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des ZERG gewählt. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden der Masterstudiengänge „Ecumenical Studies“ bzw. „Extended Ecumenical Studies“ gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter, die regelmäßig im Umfang von mindestens zwei SWS ihres

Lehrdeputats oder als Studiengangskoordinator in einem der beiden Studiengänge tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ bzw. für den Masterstudiengang „Extended Ecumenical Studies“ eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt; Mitglied und Stellvertreter aus der Gruppe der Studierenden sollen so gewählt werden, dass beide Masterstudiengänge repräsentiert sind.
Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
Das Amt des Dekans und das eines Prodekans der Fakultät ist mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät ein Prüfungsamt als Geschäftsstelle ein. Dieses wird vom Dekan geleitet.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Er erstellt Richtlinien und formale Vorgaben für schriftliche Arbeiten. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und dem Prüfungsamt innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 7
Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen sowie für die Bewertung des Praktikumsberichts. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn sich Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen von den geforderten nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den betreffenden Studiengang angerechnet werden.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Abs. 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über die

Anrechung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen mitzuteilen. Sofern Leistungen nicht angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen.

(5) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge hat die Anrechnung von Leistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Sofern Teilprüfungsleistungen anerkannt werden können, erfolgt die Vergabe der Leistungspunkte nach erfolgreichem Abschluss des Moduls.

(6) Für die Verleihung des Mastergrades im Studiengang Ecumenical Studies oder im Studiengang Extended Ecumenical Studies gemäß § 2 ist es erforderlich, dass die Bewertung der Masterarbeit und des Praktikumsberichts durch gemäß § 7 Abs. 1 bestellte Prüfer erfolgt sind, und dass weitere 18 LP in den Modulen und Lehrveranstaltungen des betreffenden Masterstudiengangs an der Universität Bonn erworben wurden.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung und die Abnahme weiterer Prüfungen kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9
Umfang der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus
- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in Anlage 1 bzw. 2 spezifizierten Module beziehen,
- dem Praktikumsbericht und
- der Masterarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem der Module, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Modulprüfungen können entweder aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehen oder sich aus zwei Teilprüfungsleistungen zusammensetzen; in letzterem Fall ist die Gewichtung der beiden Teilleistungen im Modulplan angegeben. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die anstelle

einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in englischer Sprache abgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Anträge auf Zulassung anderer Sprachen sind spätestens mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung zu stellen, bei Praktikumsberichten spätestens nach Beendigung des Praktikums und vor Erstellung des Berichts.

(5) Die Beachtung der beim Prüfungsausschuss erhältlichen Richtlinien und formalen Vorgaben für schriftliche Arbeiten in der jeweils aktuellen Fassung ist Teil der Prüfungsleistung und geht in die Bewertung ein.

§ 10
Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

a) Nachweise über die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;
b) ein Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student im zugehörigen Studiengang an der Universität Bonn bzw. ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG;
c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im betreffenden Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet;
d) ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden;
e) eine tabellarische Aufstellung des bisherigen akademischen Werdegangs seit der Verleihung der Hochschulreife.

(2) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

a) die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 nachweist;
b) die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische oder schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Eine Abmeldung ist bei Prüfungen und Teilprüfungen, die in Form von Referaten (vgl. § 16) abgelegt werden und deshalb im besonderen Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung hat spätestens im dritten Semester nach dem Semester, in dem die letzte diesem Modul zugeordnete Lehrveranstaltung belegt wurde, zu erfolgen. Versäumt der Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt zur Exmatrikulation. Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im

Falle des Nichtbestehens automatisch als Anmeldung für den vom Prüfungsausschuss festgesetzten Wiederholungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich, es sei denn, der Student meldet sich selbst fristgerecht für einen früheren Prüfungstermin an.

(4) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(5) Kann der Prüfling eine nach Abs. 1 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
a) die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und / oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
b) die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung im betreffenden Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren im betreffenden Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 11
Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in Anlage 1 bzw. 2 genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden an der Universität Bonn eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. An die Stelle einer Modulprüfung können auch zwei Teilprüfungen treten. Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen erfolgen in Form einer Klausurarbeit, einer Mündlichen Prüfung, einer Hausarbeit oder eines Referats. Die jeweilige Prüfungsform sowie die Zulassungsvoraussetzungen werden im Modulplan (Anlage 1 bzw. 2) festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 5 sowie § 16 Abs. 5 möglich. Die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann in Abstimmung mit den Prüfern fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters gem. § 6 Abs. 7 bekannt. Der Modulplan kann bestimmen, dass Module ohne Prüfung aufgrund von Studienleistungen abgeschlossen und die Leistungspunkte nach Erbringen der vorgesehenen Studienleistung vergeben werden.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen

abgeschlossen werden, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel liegen diese Prüfungstermine kurz vor oder kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters, sowie kurz vor Beginn des neuen Semesters. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekanntgegeben.

(6) Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den für das jeweilige Modul vorgeschriebenen Seminaren und Übungen gilt als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung, weil in den Seminaren und Übungen des Studiengangs das Qualifikationsziel der Einübung eines methodischen Umgangs mit Texten und der Entwicklung angemessener Fragestellungen nur durch regelmäßige und aktive Teilnahme aller Studierenden am Unterrichtsgespräch erreicht werden kann. In weiteren Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen das Qualifikationsziel ebenfalls nicht anders erreicht werden kann, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Lehrenden oder Modulbeauftragten die regelmäßige und aktive Teilnahme als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung festlegen. In den Fällen von Satz 1 und 2 ist zu definieren, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt. Die Entscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 7 bekanntzugeben.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen sind mindestens von einem Prüfer zu bewerten. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfungsleistung nicht anderweitig gesichert ist. Darüber hinaus gilt, dass Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten sind. Sind mehrere Prüfer an einer Bewertung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören.

(8) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 12
Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat spätestens zu dem vom Prüfungsausschuss als Wiederholungstermin festgesetzten Prüfungstermin zu erfolgen.
Die Prüfungsform für Wiederholungsprüfungen im Folgesemester kann gemäß § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 5 sowie § 16 Abs. 5 von der ursprünglichen abweichen, soweit dies rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekanntgegeben wurde.

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(3) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(4) Ist im Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist in jedem Wahlpflichtbereich einmal möglich. Sind sowohl ein Wahlpflichtmodul als auch das zur Kompensation gewählte Modul endgültig nicht bestanden, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(5) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 13
Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests eines von ihm benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Mängel bei der Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. S. 4 gilt entsprechend.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des S. 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach S. 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14
Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Klausuren können als handschriftliche Aufsichtsarbeiten oder auch in computergestützter Form durchgeführt werden. Computergestützte Klausuren bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von einem bestellten Prüfer zu bewerten. Bei Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und bei Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Klausurarbeit von zwei Prüfern bewertet werden. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Der konkrete Termin wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 15
Mündliche Prüfungen

(1) Durch Mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note setzt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Prüflinge, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntgegeben.

§ 16
Hausarbeiten, Referate und Praktikumsbericht

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit umfasst mindestens 4.000 und höchstens 6.000

Wörter und ist von einem gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer zu bewerten. Der Bearbeitungszeitraum für eine Hausarbeit beträgt acht Wochen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer bzw. den Prüfern eine Nachfrist von bis zu drei Wochen gewähren.

(2) Referate sind schriftlich ausgearbeitete Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer, deren mündlicher Vortrag in der Regel als Studienleistung und deren schriftliche Ausarbeitung (4.000 bis 6.000 Wörter) als Prüfungsleistung gewertet wird. Gegenstand der Benotung ist die schriftliche Ausarbeitung. Referate stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche; sie dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Themen der Referate werden für alle Studierenden zeitgleich spätestens zwei Wochen vor dem Vortrag des ersten Referats vergeben; die Frist für die Erstellung der schriftlichen Ausarbeitung endet drei Wochen nach der letzten Sitzung der Lehrveranstaltung. Der Prüfungsausschuss kann die Frist auf Antrag in Ausnahmefällen verlängern.

(3) Für das Praktikum wird Erfolg oder Misserfolg individuell anhand eines schriftlichen Berichts über das Praktikum dokumentiert. Die Studierenden demonstrieren anhand dieser schriftlichen Ausarbeitung, dass sie in der Lage sind, praktische Herausforderungen und Aufgaben mit Hilfe wissenschaftlicher Instrumentarien zu reflektieren und zu analysieren. Der Praktikumsbericht muss 1.600 bis 2.400 Wörter umfassen. Der Bericht soll innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Praktikums erstellt und zusammen mit der Bescheinigung der Praktikumsstelle beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Der Prüfungsausschuss kann die Frist auf Antrag in Ausnahmefällen verlängern.

(4) Bei der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen nach Abs. 1 bis 3 hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass der Prüfling zusätzlich eine zum elektronischen Abgleich geeignete digitale Fassung in einem geeigneten, vom Prüfungsausschuss vorzugebenden Dateiformat zur Verfügung stellt, die mit der schriftlichen Fassung vollständig übereinstimmt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle eines vorgesehenen Referats eine Hausarbeit und anstelle einer vorgesehenen Hausarbeit ein Referat ansetzen. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 7.

§ 17
Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des betreffenden Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling
a) mindestens 18 LP im Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ bzw.
b) mindestens 60 LP im Masterstudiengang „Extended Ecumenical Studies“
erworben hat. Der Modulplan kann weitere Voraussetzungen, z.B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der Textteil der Masterarbeit muss
a) im Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ mindestens 10.000 und höchstens 12.000 Wörter
b) im Masterstudiengang „Extended Ecumenical Studies“ mindestens 20.000 und höchstens 24.000 Wörter
umfassen.

(6) Der Bearbeitungszeitraum beträgt
a) im Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ höchstens vier Monate;
b) im Masterstudiengang „Extended Ecumenical Studies“ höchstens acht Monate.
Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.
Die Masterarbeit wird in der Regel
a) im Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ zu Beginn des Sommersemesters,
b) im Masterstudiengang „Extended Ecumenical Studies“ zu Beginn des Wintersemesters des zweiten Studienjahrs
vergeben.
Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete digitale Fassung der abgegebenen Masterarbeit in einem geeigneten, vom Prüfungsausschuss vorzugebenden Dateiformat abverlangen.

§ 18
Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 1 benannten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertsbildung wird entsprechend § 19 Abs. 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling
a) im Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ 15 LP bzw.
b) im Masterstudiengang „Extended Ecumenical Studies“ 30 LP.

(6) Ist die Masterarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 6 S. 5 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Dies hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

§ 19
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 9 Abs. 3 S. 4 bleibt unberührt. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsverwaltungsprogramm entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 a) bzw. b) erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, das Pflichtpraktikum absolviert wurde und
a) 60 LP im Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ bzw.
b) 120 LP im Masterstudiengang „Extended Ecumenical Studies“
erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Abs. 2 S. 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als „sehr gut“ 1,3 ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ 1,0 benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich dreimal ohne Erfolg versucht hat,
- die Kompensationsmöglichkeiten im Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ gemäß § 12 Abs. 4 ausgeschöpft sind, oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

§ 20
Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem eine englische Übersetzung beigelegt wird. Das Zeugnis enthält
- den Namen des Studiengangs und den mit der Prüfung erreichten Grad,
- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- die Durchschnittsnoten der einzelnen Module,
- das Thema und die Note der Masterarbeit,
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung und die entsprechende Note der ECTS-Bewertungsskala.

(2) Das Zeugnis soll den aktuellen Vorgaben zur internationalen Vergleichbarkeit (ECTS) genügen.

(3) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Dekan sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

§ 21
Diploma Supplement

Das Master-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 22
Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene zweisprachige Masterurkunde in deutscher und in englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät und dem Sprecher des ZERG gemeinsam unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelisch-Theologischen Fakultät versehen.

§ 23
Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24
Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den jeweiligen Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen, das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 25
Übergangsregelungen

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang Ecumenical Studies eingeschrieben waren und ihre Masterprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderrufbar ist, in diese Prüfungsordnung wechseln. Bisher erbrachte Prüfungsleistungen werden in Anlehnung an § 8 angerechnet; Näheres gibt der Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 7 bekannt.

(2) Studierende, die sich nach Inkrafttreten dieser Ordnung in den Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ bzw. „Extended Ecumenical Studies“ einschreiben, studieren nach dieser Ordnung. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung für den Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ zum Wintersemester 2013/2014 zugelassen wurden, studieren nach der zum Zeitpunkt der Zulassung gültigen Prüfungsordnung; sie können unter Beachtung der Voraussetzungen gemäß § 3 auf schriftlichen Antrag, der nicht widerrufen werden kann, in diese Prüfungsordnung wechseln.

(3) Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ecumenical Studies vom 09. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 36 vom 11. Oktober 2007), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ecumenical Studies vom 18. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 40. Jg., Nr. 21 vom 21. Oktober 2010), können letztmalig bis zum 31. März 2015 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist in begründeten Ausnahmefällen um bis zu sechs Monate verlängern. Die gemäß Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ecumenical Studies vom 09. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 36 vom 11. Oktober 2007), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ecumenical Studies vom 18. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 40. Jg., Nr. 21 vom 21. Oktober 2010) vom Prüfungsamt und Prüfungsbeirat wahrzunehmenden Aufgaben werden von dem nach § 6 dieser Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschuss und Prüfungsamt wahrgenommen.

(4) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ecumenical Studies vom 09. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 36 vom 11. Oktober 2007), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ecumenical Studies vom 18. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 40. Jg., Nr. 21 vom 21. Oktober 2010), tritt mit Ablauf des 30. September 2015 außer Kraft.

§ 26
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

U. Rüterswörden

Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Udo Rüterswörden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 24. April 2013 sowie der Entschließung des Rektorats vom 14. Mai 2013.

Bonn, den 29. Mai 2013

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage 1: Modulplan für den Masterstudiengang „Ecumenical Studies“

Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Wiss. Übung, T = Tutorium, P = Praktikum, AS = Angeleitetes Selbststudium

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige und aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Wintersemester: **Pflichtmodul**

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Dauer und vorgese-henes Semester	Teilnahme-voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
BHA	Biblical and Historical Aspects of Ecumenical Studies V: Bibelwissen-schaftliche und kirchen-geschichtliche Aspekte der Ökumenewissen-schaften. Ein Überblick, 60h Ü/S: Bibelwissen-schaftliche und kirchen-geschichtliche Aspekte der Ökumenewissen-schaften. Vertiefende Lektüren, 150h AS, 60h	1 Sem. / 1. Sem.	Keine	Bei Referaten: mündlicher Vortrag des Referats	- Historisch-kritische Auslegung biblischer und kirchengeschichtlicher Schlüsseltexte - Kenntnis von ausgewählten, für die Ökumene besonders bedeutsamen Aspekten der Erforschung des Alten und des Neuen Testaments - Überblick über paradigmatische kirchengeschichtliche Weichenstellungen	Klausur und Mündliche Prüfung (Gewichtung: 50% zu 50%)	9

Wintersemester: **Wahlpflichtbereich 1**
(Es ist 1 Modul zu wählen; angeboten wird in jedem Studienjahr entweder Variante A oder Variante B)

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Dauer und vorgese-henes Semester	Teilnahme-voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
ESS-A	Educational, Sociological and Systematic Aspects of Ecumenical Studies V: Theologie und Kirche der Gegenwart aus religions-soziologischer Perspektive, 60h Ü/S: Religion und Glaube im Kontext von öffentlichen Institutionen verschiedener Gesellschaften, 150h AS, 60h	1 Sem./ 1. Sem.	Keine	Bei Referaten: mündlicher Vortrag des Referats	· Vermittlung eines Verständnisses der Interaktion von Religion, Kirche und Gesellschaft anhand paradigmatischer Beispiele · Fähigkeit zur Wahrnehmung von Theologie und Kirche aus den Perspektiven verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen	Mündliche Prüfung und Referat (Gewichtung: 50% zu 50%)	9

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Dauer und vorgese-henes Semester	Teilnahme-voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
ESS-B	Educational, Sociological and Systematic Aspects of Ecumenical Studies V: Theologie und Kirche der Gegenwart aus systematisch-theologischer Perspektive, 60h Ü/S: Religion und Glaube im Kontext von öffentlichen Institutionen verschiedener Gesellschaften, 150h AS, 60h	1 Sem./ 1. Sem.	Keine	Bei Referaten: mündlicher Vortrag des Referats	- Vermittlung eines Verständnisses der Interaktion von Religion, Kirche und Gesellschaft anhand paradigmatischer Beispiele - Fähigkeit zur Wahrnehmung von Theologie und Kirche aus den Perspektiven verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen	Mündliche Prüfung und Referat (Gewichtung: 50% zu 50%)	9

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Dauer und vorgese-henes Semester	Teilnahme-voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
LBC-A	Looking Beyond Christianity V: Religions-philosophie A, 60h Ü/S: Interreligiöser Dialog; religiöse Interaktion (Ritual und Sakralraum), 150h AS, 60h	1 Sem./ 1. Sem.	Keine	Bei Referaten: mündlicher Vortrag des Referats	· Überblick über zentrale Positionen, Fragestellungen und Methoden der Religionsphilosophie unter besonderer Berücksichtigung der abendländischen Tradition · Kenntnis der Herausforderungen und Möglichkeiten des interreligiösen Dialogs sowie der Dimensionen religiöser Interaktion	Mündliche Prüfung und Referat (Gewichtung: 50% zu 50%)	9
LBC-B	Looking Beyond Christianity V: Religions-philosophie B, 60h Ü/S: Interreligiöser Dialog; religiöse Interaktion (Ritual und heilige Zeiten), 150h AS, 60h	1 Sem./ 1. Sem.	Keine	Bei Referaten: mündlicher Vortrag des Referats	· Überblick über zentrale Positionen, Fragestellungen und Methoden der Religionsphilosophie unter besonderer Berücksichtigung des interkulturellen Dialogs · Kenntnis der Herausforderungen und Möglichkeiten des interreligiösen Dialogs sowie der Dimensionen religiöser Interaktion	Mündliche Prüfung und Referat (Gewichtung: 50% zu 50%)	9

Der Prüfungsausschuss gibt spätestens zu Beginn des Semesters die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen sowie die angebotene Variante (A oder B) der Wahlpflichtmodule gem. § 6 Abs. 7 bekannt.

***Sommersemester*: Pflichtmodul**

Modul-Nr./ Kürzel	**Modul und Veranstaltungs-formen im Modul**	**Dauer und vorgese-henes Semester**	**Teilnahme-voraussetzungen**	**Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme***	**Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel**	**Prüfungsform**	**LP**
ESR	*Ecclesia Semper Reformanda* – The Christian Confessions Past and Present V: Die christlichen Konfessionen, 60h Ü/S: Grundzüge der Entwicklung der Kirche(n) und Schlüsseltexte evangelischer und katholischer Theologie in ihrer Geschichte, 150h AS, 60h	1 Sem. / 2. Sem.	Keine	Bei Referaten: mündlicher Vortrag des Referats	- Grundkenntnis der Entstehungs- und Wandlungsprozesse der christlichen Kirchen und Konfessionen - Kenntnis von Schlüsseltexten evangelischer und katholischer Theologie	Klausur und Mündliche Prüfung (Gewichtung: 50% zu 50%)	9

***Sommersemester*: Wahlpflichtbereich 2 (Es ist 1 Modul zu wählen)**

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Dauer und vorgese-henes Semester	Teilnahme-voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
ETP	Ecumenism in Theory and Practice V: Chancen und Grenzen der Ökumene in Deutschland, 60h Ü/S: Grundlagen des ökumenischen Gesprächs, 150h AS, 60h	1 Sem. / 2. Sem.	Keine	Bei Referaten: mündlicher Vortrag des Referats	Kenntnis der Grundlagen, Chancen und Grenzen des ökumenischen Gesprächs	Mündliche Prüfung und Referat (Gewichtung: 50% zu 50%)	9
CSS	Church, State, and Society V/S: Kirchen- und Staatskirchenrecht – Theologie und Politik – Theologie und Kultur, 60h Ü/S: Ökumene aus politikwissen-schaftlicher und soziologischer Perspektive, 150h AS, 60h	1 Sem. / 2. Sem.	Keine	Bei Referaten: mündlicher Vortrag des Referats	Einblick in rechtliche, politikwissenschaftliche und soziologische Aspekte der Integration von Kirche in die Gesellschaft	Mündliche Prüfung und Referat (Gewichtung: 50% zu 50%)	9

Der Prüfungsausschuss gibt spätestens zu Beginn des Semesters die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen gem. § 6 Abs. 7 bekannt.

Praktikum

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Dauer und vorgese-henes Semester	Teilnahme-voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
INT	(Auslands) Praktikum Ganztägiges Praktikum, 210h (P)	Mind. 6 Wochen/ 2. Sem.	Teilnahme an den Pflicht- und Wahl-pflichtmodulen des Wintersemesters	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn ein Praktikum im Umfang von mindestens 210 Stunden Arbeitszeit absolviert sowie der zugehörige Praktikums-bericht (Workload 60h) fristgerecht abgegeben und mit ‚bestanden' bewertet wurde.	Vertiefung und Erprobung der im Studium erworbenen Kenntnisse	Keine Prüfung	9

Masterarbeit

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Dauer und vorgese-henes Semester	Teilnahme-voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
THESIS	Masterarbeit, 450h	vier Monate / 2. Sem.	Mind. 18 LP aus Pflicht- und Wahl-pflichtmodulen des Wintersemesters	Keine	Nachweis der Fähigkeit, ein begrenztes Problem aus dem Lehrgebiet des MESt in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen	Masterarbeit	15

Anlage 2: Modulplan für den Masterstudiengang „Extended Ecumenical Studies“

Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Wiss. Übung, T = Tutorium, P = Praktikum, AS = Angeleitetes Selbststudium

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige und aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

***Wintersemester:* Pflichtmodule**

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Dauer und vorgesehenes Semester	Teilnahme-voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
BHA	Biblical and Historical Aspects of Ecumenical Studies V: Bibelwissen-schaftliche und kirchen-geschichtliche Aspekte der Ökumene-wissenschaften. Ein Überblick, 60h Ü/S: Bibelwissen-schaftliche und kirchengeschicht-liche Aspekte der Ökumene-wissenschaften. Vertiefende Lektüren, 150h AS, 60h	1 Sem. / 1. Sem.	Keine	Bei Referaten: mündlicher Vortrag des Referats	· Historisch-kritische Auslegung biblischer und kirchengeschicht-licher Schlüsseltexte · Kenntnis von ausgewählten, für die Ökumene besonders bedeutsamen Aspekten der Erforschung des Alten und des Neuen Testaments · Überblick über paradigmatische kirchengeschichtliche Weichen-stellungen	Klausur und Mündliche Prüfung (Gewichtung: 50% zu 50%)	9

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Dauer und vorgesehenes Semester	Teilnahme-voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
ESS-A	Educational, Sociological and Systematic Aspects of Ecumenical Studies V: Theologie und Kirche der Gegenwart aus religions-soziologischer Perspektive, 60h Ü/S: Religion und Glaube im Kontext von öffentlichen Institutionen verschiedener Gesellschaften, 150h AS, 60h	1 Sem./ 1. oder 3. Sem.	Keine	Bei Referaten: mündlicher Vortrag des Referats	· Vermittlung eines Verständnisses der Interaktion von Religion, Kirche und Gesellschaft anhand paradigmatischer Beispiele · Fähigkeit zur Wahrnehmung von Theologie und Kirche aus den Perspektiven verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen	Mündliche Prüfung und Referat (Gewichtung: 50% zu 50%)	9

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Dauer und vorgesehenes Semester	Teilnahme-voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
ESS-B	Educational, Sociological and Systematic Aspects of Ecumenical Studies V: Theologie und Kirche der Gegenwart aus systematisch-theologischer Perspektive, 60h Ü/S: Religion und Glaube im Kontext von öffentlichen Institutionen verschiedener Gesellschaften, 150h AS, 60h	1 Sem./ 1. oder 3. Sem.	Keine	Bei Referaten: mündlicher Vortrag des Referats	· Vermittlung eines Verständnisses der Interaktion von Religion, Kirche und Gesellschaft anhand paradigmatischer Beispiele · Fähigkeit zur Wahrnehmung von Theologie und Kirche aus den Perspektiven verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen	Mündliche Prüfung und Referat (Gewichtung: 50% zu 50%)	9

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Dauer und vorgesehenes Semester	Teilnahme-voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
LBC-A	Looking Beyond Christianity V: Religions-psychologie, 60h Ü/S: Interreligiöser Dialog; religiöse Interaktion (Ritual und Sakralraum), 150h AS, 60h	1 Sem./ 1. oder 3. Sem.	Keine	Bei Referaten: mündlicher Vortrag des Referats	· Überblick über zentrale Positionen, Fragestellungen und Methoden der Religionspsychologie · Kenntnis der Herausforderungen und Möglichkeiten des interreligiösen Dialogs sowie der Dimensionen religiöser Interaktion	Mündliche Prüfung und Referat (Gewichtung: 50% zu 50%)	9
LBC-B	Looking Beyond Christianity V: Religions-philosophie, 60h Ü/S: Interreligiöser Dialog; religiöse Interaktion (Ritual und heilige Zeiten), 150h AS, 60h	1 Sem./ 1. oder 3. Sem.	Keine	Bei Referaten: mündlicher Vortrag des Referats	· Überblick über zentrale Positionen, Fragestellungen und Methoden der Religionsphilosophie · Kenntnis der Herausforderungen und Möglichkeiten des interreligiösen Dialogs sowie der Dimensionen religiöser Interaktion	Mündliche Prüfung und Referat (Gewichtung: 50% zu 50%)	9
AW	Academic Writing Ü: Academic Writing, 90h	1 Sem./3. Sem.	Keine	Die Leistungspunkte werden vergeben für das Anfertigen von Arbeits-proben im Rahmen der Übung	· Vertiefung der Kompetenz zur Erstellung einer wiss. Abschlussarbeit; Vertrautheit mit den Standards wiss. Schreibens und Zitierens	Keine Prüfung	3

Der Prüfungsausschuss gibt spätestens zu Beginn des Semesters die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen sowie die angebotene Variante (A oder B) der Module ESS und LBC gem. § 6 Abs. 7 bekannt.

Sommersemester: Pflichtmodule

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Dauer und vorgesehenes Semester	Teilnahme-voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
ESR	*Ecclesia Semper Reformanda* – The Christian Confessions Past and Present V: Die christlichen Konfessionen, 60h Ü/S: Grundzüge der Entwicklung der Kirche(n) und Schlüsseltexte evangelischer und katholischer Theologie in ihrer Geschichte, 150h AS, 60h	1 Sem. / 2. Sem.	Keine	Bei Referaten: mündlicher Vortrag des Referats	- Grundkenntnis der Entstehungs- und Wandlungsprozesse der christlichen Kirchen und Konfessionen - Kenntnis von Schlüsseltexten evangelischer und katholischer Theologie	Klausur und Mündliche Prüfung und Referat (Gewichtung: 50% zu 50%)	9

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Dauer und vorgesehenes Semester	Teilnahme-voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
ETP	Ecumenism in Theory and Practice V: Chancen und Grenzen der Ökumene in Deutschland, 60h Ü/S: Grundlagen des ökumenischen Gesprächs, 150h AS, 60h	1 Sem. / 2. oder 4. Sem.	Keine	Bei Referaten: mündlicher Vortrag des Referats	Kenntnis der Grundlagen, Chancen und Grenzen des ökumenischen Gesprächs	Mündliche Prüfung und Referat (Gewichtung: 50% zu 50%)	9
CSS	Church, State, and Society V/S: Kirchen- und Staatskirchenrecht – Theologie und Politik – Theologie und Kultur, 60h Ü/S: Ökumene aus politikwissen-schaftlicher und soziologischer Perspektive, 150h AS, 60h	1 Sem. / 2. oder 4. Sem.	Keine	Bei Referaten: mündlicher Vortrag des Referats	Einblick in rechtliche, politikwissenschaftliche und soziologische Aspekte der Integration von Kirche in die Gesellschaft	Mündliche Prüfung und Referat (Gewichtung: 50% zu 50%)	9

Der Prüfungsausschuss gibt spätestens zu Beginn des Semesters die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen gem. § 6 Abs. 7 bekannt.

Praktikum

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Dauer und vorgesehenes Semester	Teilnahme-voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
INT-E	(Auslands-) Praktikum ganztägig, 360h (P)	Mind. 9 Wochen/ 2. Sem.	Module des ersten Semesters	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn ein Praktikum im Umfang von mindestens 360 Stunden Arbeitszeit absolviert sowie der zugehörige Prakti-kumsbericht (Workload 90h) fristgerecht abgegeben und mit ‚bestanden' bewertet wurde.	Vertiefung und Erprobung der im Studium erworbenen Kenntnisse	Keine Prüfung	15

Masterarbeit

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Dauer und vorgesehenes Semester	Teilnahme-voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
THESIS-E	Masterarbeit, 900h	acht Monate / 3.-4. Sem.	Mind. 60 LP	Keine	Nachweis der Fähigkeit, ein begrenztes Problem aus dem Lehrgebiet des MESt in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen	Masterarbeit	30

Anlage 3: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird der Zugang folgendermaßen geregelt:

Bewerberinnen und Bewerber sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Gruppe 1:
  Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
  a) zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
  b) durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;

- Gruppe 2:
  Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;

- Gruppe 3:
  alle übrigen Studierenden, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;

- Gruppe 4:
  alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen - mit Ausnahme der Gruppe 4 - haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von Leistungspunkten für einen der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus einem der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.

Anlage 4: Studierfähigkeitstest

Verfahren zur Feststellung der Studierfähigkeit bei ausländischen Studienbewerbern, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 dieser Prüfungsordnung (Ma-PO)

I. Allgemeine Grundsätze

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang "Ecumenical Studies" bzw. „Extended Ecumenical Studies" setzt die in § 3 Abs. 1 der Ma-PO aufgeführten Zugangsvoraussetzungen voraus. Ausländische Studienbewerber, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, müssen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Master-Prüfungsordnung ihre Studierfähigkeit für den Studiengang "Ecumenical Studies" bzw. „Extended Ecumenical Studies" in einer besonderen Prüfung nachweisen.

(2) Der Nachweis der Studierfähigkeit wird nach dieser Ordnung in einem besonderen Prüfungsverfahren festgestellt.

(3) Ziel des Verfahrens ist es, festzustellen, ob ein Studienbewerber über die Hochschuleignung verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums in dem angestrebten Studiengang erwarten lässt.

(4) Die §§ 6 (Prüfungsausschuss und Prüfungsamt), 7 (Prüfer und Beisitzer), 8 (Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen), 23 (Einsichtnahme in die Prüfungsakten) und 24 (Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades) Ma-PO gelten sinngemäß.

II. Antragsberechtigung und –verfahren / Zulassung zur Prüfung

(1) An dem Verfahren zur Feststellung der Studierfähigkeit können ausländische Studienbewerber teilnehmen, die über die in § 3 Abs. 1 der Master-Prüfungsordnung aufgeführten übrigen Zugangsvoraussetzungen verfügen bzw. gemäß Abschnitt II. Abs. 5 S. 2 dieser Anlage voraussichtlich verfügen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren ist unter Verwendung der durch den Prüfungsausschuss bereit gestellten Antragsvordrucke zu stellen. Bewerbungsschluss für eine Studienaufnahme zum Wintersemester ist jeweils der 1. Juli. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingangsstempel der Universität Bonn. Der Bewerbungstermin und die Erteilung der Bescheide gemäß Abschnitt VI werden mit der Einschreibungsfrist für den Studienbeginn im Wintersemester koordiniert.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Ablichtung beizufügen:
   a) der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1-4 der Master-Prüfungsordnung,
   b) ein ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung,
   c) ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des bisherigen Bildungsganges; aus der Darstellung soll insbesondere deutlich werden, welche fachlichen/inhaltlichen Bezüge sich zu den Themen und Inhalten des angestrebten Masterstudiengangs Ecumenical Studies bzw. Extended Ecumenical Studies ergeben,
   d) eine Arbeitsprobe in englischer oder deutscher Sprache (erlaubt sind auch Auszüge aus Hausarbeiten, der Bachelorarbeit o.ä., Umfang max. 10 Seiten), die eine Beurteilung nach den in Abschnitt IV Abs. 1 genannten Kriterien ermöglicht. Für die Arbeitsprobe gilt außerdem § 16 Abs. 4 der Master-Prüfungsordnung.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet der Vorsitzende des gemäß § 6 der Master-Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschusses.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist. Sind die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und/oder Nr. 4 der Master-Prüfungsordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar, so reicht für die Antragstellung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Hochschule sowie eine Aufstellung der absolvierten Module mit ihrer Bewertung. Der formale Nachweis ist vom Antragsteller umgehend nach Erhalt, spätestens bei der Einschreibung, nachzureichen.

III. Durchführung des Prüfungsverfahrens zur Feststellung der Studierfähigkeit ausländischer Studienbewerber

(1) Für die Organisation der Durchführung des Prüfungsverfahrens ist der gemäß § 6 der Master-Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Er bestellt ein Komitee für die Durchführung des Verfahrens; dieses besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Lehrenden, die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang „Ecumenical Studies“ oder im Studiengang „Extended Ecumenical Studies“ durchführen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer im Prüfungsverfahren. § 7 der Master-Prüfungsordnung findet entsprechende Anwendung.

IV. Prüfungsverfahren zur Feststellung der Studierfähigkeit ausländischer Studienbewerber

(1) Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen wird geprüft, welches Ausbildungsniveau in dem angestrebten Studiengang gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Master-Prüfungsordnung vorausgesetzten Studienfach erreicht wurde. Dabei wird besonders überprüft, ob der Bewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang “Ecumenical Studies“ bzw. „Extended Ecumenical Studies“ erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügt:

- Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens;
- Fähigkeit zur angemessenen Darstellung und Reflexion von wissenschaftlichen Fragestellungen und Theorien;
- Fähigkeit, gegenwärtige und historische Phänomene der Kultur des Christentums auf der Grundlage der im vorangegangenen Studium erworbenen Fachkenntnisse theoriegeleitet beschreiben und interpretieren zu können.

Maßstab für die Bewertung der genannten Kenntnisse und Kompetenzen ist der Stand, der

a) für den Studiengang „Ecumenical Studies“ im Studium der Evangelischen Theologie mit Abschluss Magister Theologiae an der Universität Bonn am Ende des 7. Fachsemesters
b) für den Studiengang „Extended Ecumenical Studies“ im Bachelorstudium des Kernfachs Evangelische Theologie und Hermeneutik an der Universität Bonn am Ende des 5. Fachsemesters

erreicht wird. Das vom Prüfungsausschuss bestellte Komitee entscheidet, ob eine Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit durchgeführt werden muss, um die Qualifikation des Bewerbers nach den oben genannten Kriterien einzuordnen, und beauftragt ggfs. einen der gemäß Abschnitt III. Abs. 2 bestellten Prüfer.

(2) Bewerber, die das Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Master-Prüfungsordnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule eines

Mitgliedsstaates der Europäischen Union abgeschlossen haben, haben damit den Nachweis ihrer Studierfähigkeit erbracht und sind von der Prüfung befreit.

(3) Die Prüfung der Studierfähigkeit erfolgt anhand der schriftlichen Unterlagen gem. II. Abs. 3.

V. Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die gem. Abschnitt II. Abs. 3 eingereichten Unterlagen werden auf Anhaltspunkte für die Erfüllung der in Abschnitt IV. Abs. 1 genannten Kriterien untersucht. Die Erfüllung wird für jedes Kriterium gesondert nach Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl beträgt für jedes Kriterium 30 Punkte und insgesamt 90 Punkte. Die Prüfung hat bestanden, wer für jedes Kriterium mindestens 10 Punkte und insgesamt mindestens 45 Punkte erreicht.

(2) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis durch Täuschung zu beeinflussen, werden insgesamt „0“ (null) Punkte vergeben.

VI. Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Prüfungsverfahrens

(1) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber schriftlich vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er soll die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten.

(2) Bewerber, welche das Prüfungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens im Folgejahr erneut dem Prüfungsverfahren zur Feststellung der Studierfähigkeit unterziehen; hierfür ist eine erneute Bewerbung erforderlich. Weitere Wiederholungen sind jeweils frühestens nach einer Frist von drei Jahren möglich.

VII. Studienortwechsler

Bei Studienortwechslern, die bereits in einem Masterstudiengang in Ecumenical Studies oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren, prüft der Prüfungsausschuss die individuelle Qualifikation einschließlich eines eventuell erfolgten Prüfungsverfahrens. Stellt der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit der Studiengänge und des Prüfungsverfahrens fest, so kann der Bewerber von der erneuten Teilnahme am Prüfungsverfahren an der Universität Bonn befreit werden.